

TU Da · ZEVEDI · Residenzschloss 1 · D-64289 Darmstadt

Dr. Andreas Brenneis
Dr. Kai Denker
Koordination DaTNet

DaTNet | ZEVEDI | Institut für Philosophie
TU Darmstadt
Residenzschloss 1
D-64289 Darmstadt

andreas.brenneis@tu-darmstadt.de
kai.denker@tu-darmstadt.de

Kurzfassung der Stellungnahme zur Sondierung „Omnibusvorschriften für den Digitalbereich (Teil des Vereinfachungspakets für den Digitalbereich)“

Folgende Veränderungen werden aus dem Kompetenznetzwerk Datentreuhandmodelle (DaTNet) heraus vorgeschlagen und in der Anlage näher erläutert.

1. Der DGA formuliert strikte Anforderungen an Datenvermittlungsdienste, während z.B. Datenbroker von der Regulierung ausgenommen sind. Das Regelungsziel sollte klarer herausgestellt werden.
2. Der unionsrechtliche *Begriff der „gesonderten juristischen Person“* ist unklar und steht in Spannung zu nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen. Die Anforderung einer „gesonderten juristischen Person“ sollte präzisiert werden.
3. Der DGA fordert Neutralität, Unabhängigkeit und Vertrauen, ohne aber *gesellschaftsrechtliche Mindeststandards* für die interne Organisation festzulegen. Er überlässt dies dem nationalen Recht. Ein neuer Art. 12a „Corporate Governance von Datenvermittlungsdiensten“ sollte eingeführt werden.
4. Die Offenheit des DGA bzgl. *Rechtsformen* führt zu Rechtsunsicherheit und mangelnder Vergleichbarkeit. Eine neue optionale europäische *gesellschaftsrechtliche Form* „Europäische Datentreuhand“ würde einheitliche Governance-Standards schaffen.
5. Art. 12 fordert Neutralität, aber es fehlt eine juristisch durchsetzbare Verankerung der Datenneutralität im Innenverhältnis der Gesellschaft. Wir schlagen hier eine Lösung vor.
6. Die Anforderungen des Art. 18 („ohne Erwerbszweck“ bei rechtlicher Unabhängigkeit) führen zu Problemen. Die Passage zu Datenaltruismus sollte präzisiert werden.
7. Art. 11 verlangt bei der Anmeldung u. a. Rechtsform, Eigentümerstruktur, relevante Tochtergesellschaften; die Kommission führt ein öffentliches Register. Ergänzungen zu Governance-Details (Aufsichtsorgane, Konfliktvermeidung) sind nötig.

8. Die materiellen Anforderungen aus Art. 12 sollten mit den Belangen einer konkret funktionsfähigen Binnenorganisation verbunden werden.
9. Art. 12 ist so formuliert, dass er Modelle einer transaktionsbasierten Datentreuhand nicht präzise genug mit umfasst. Vorgeschlagen wird eine – primär klarstellende – Ergänzung.
10. Hinderlich sind unterschiedliche Auslegungen des Begriffs „Geschäftsbeziehungen“ zwischen Dateninhabern und -nutzern. Meint dies Geschäftsbeziehungen von einer gewissen Dauerhaftigkeit, ob beide Parteien in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, ob der Zweck der Datennutzung kommerziell ist oder ob ein Austauschgeschäft stattfindet? Unklarheiten sollten hier beseitigt werden.
11. Art. 12 erlaubt Datenvermittlungsdiensten keine Mehrwertdienste. Gestattet sind nur Zusatzdienste wie Konvertierung, Anonymisierung und Pseudonymisierung. Aufgrund divergierender Sprachfassungen des DGA ist unklar, ob diese ausschließlich oder insbesondere zur Erleichterung des Datenaustauschs zulässig sind. Dies ist zu klären und die Zulässigkeit niedrigschwelliger Mehrwertdienste ist zu prüfen.
12. Unklar sind Umfang und Adressat der Pflichten zur angemessenen Weiterführung der Datenvermittlungsdienste im Insolvenzfall. Art. 12 lässt offen, ob der im Insolvenzfall verfügungsbefugte Insolvenzverwalter hierdurch gebunden wird. Unklar ist zudem, ob die Forderungen der Datengeber und Datennutzer in der Rangfolge der Forderungen der Gläubiger priorisiert werden sollen. Dies ist zu klären.
13. In der rechtspolitischen Diskussion wird eine Verpflichtung zur Datenbereitstellung seitens öffentlicher Stellen gefordert. Dass Open Data Directive und DGA keine „harte“ Verpflichtung zur offenen Datenbereitstellung statuieren, ist sachgerecht und sollte so bleiben. Das *Kosten-Nutzen-Verhältnis der Bereitstellung von Open Data* sollte aber überprüft werden, die Kritikalität von Daten(-bereitstellung) stellt sich heute anders dar als noch vor wenigen Jahren, und die neue geopolitische Lage fordert das Konzept „Open“ heraus.

Prof. Dr. Steffen Augsberg (U Gießen)

Prof. Dr. Johannes Buchheim (U Marburg)

Prof. Dr. Petra Gehring (TU Darmstadt)

Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg (TU Dresden)

Prof. Dr. Florian Möslin (U Marburg)

Prof. Dr. Sebastian Omlor (U Marburg)